



2. Sitzung vom 2. September 2024, Geschäft Nr. 6 im Protokoll der Gemeindeversammlung

6 04.05.1 BauO, ZonenO, VOen Revision Nutzungsplanung / Abstand von Windrädern / Genehmigung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. *Die Teilrevision der Nutzungsplanung zur Umsetzung der Einzelinitiative „Abstand von Windrädern“ wird festgesetzt.*
2. *Vom erläuternden Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) wird im zustimmenden Sinne Kenntnis genommen.*
3. *Die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich gestützt auf § 89 PBG bleibt vorbehalten.*
4. *Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren zwingend ergeben. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.*

Ausgangslage

Am 11. September 2023 ist die von Tobias Infortuna, Egg, und Ueli Pfister, Esslingen, unterzeichnete Initiative für einen Mindestabstand von Windrädern bei der Gemeinde eingegangen, welche wie folgt lautet:

„Die Bauordnung der Gemeinde Egg wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1'000 Meter betragen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plan-genehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden aus-zuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 1'000 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohner Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Meter vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1'000 Meter. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit sol-cher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).



Für den Schutz ist es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiererschutz) und der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Überforderung. Eine Schutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986, und die Normen zur Beilegung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zu erwarten, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.

Zudem gilt es, zu berücksichtigen, dass in Wohngebieten, das in Zeiten des verdichteten Bauens immer wichtiger wird, zu erhalten. Windräder, die geplant sind, hätten zur Folge, dass breite Zufahrtsstrassen mit den durch unsere Wohngebiete durchlaufen müssten. Die Verschandelung der Natur stünde in keinem Verhältnis zum Energieertrag durch die Windkraft. Der Ertrag beträgt pro Windrad im besten Fall nämlich nur 0,01% des tatsächlichen Strombedarfs.

Gültigkeitserklärung der Einzelinitiative

Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative von § 148 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die Einzelinitiative am 1. September 2023 für gültig erklärt. Gemäss § 7 PBG muss bei Änderungen von Nutzungsplänen ein Mitwirkungsverfahren von 60 Tagen durchgeführt werden.

Die öffentliche Anhörung erfolgte vom 26. Januar bis 25. März 2024. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Einwände gegen die Teilrevision der Nutzungsplanung zur Umsetzung der Einzelinitiative "Abstand von Windrädern" eingereicht.

Bestandteile

Die Teilrevisionsvorlage der Nutzungsplanung umfasst folgende Bestandteile:

- Anpassung der Zonenordnung (BZO) Auszug Art. 34a
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

Im Abschnitt C „Besondere Bauvorschriften“ der BZO wird mit der Teilrevision – wie in der Einzelinitiative verlangt – ein neuer Artikel 34a „Windenergieanlagen“ eingeführt, welcher wie folgt lautet: „Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1'000 Meter betragen.“

Die Einzelinitiative „Abstand von Windrädern“ hat keine Veränderungen des Zonenplans zur Folge. Die Zonenbezeichnungen bleiben unverändert.

Kantonale Vorprüfung

Die Revisionsvorlage der Nutzungsplanung zur Umsetzung der Einzelinitiative "Abstand von Windrädern" wurde der Baukommission zur Vorprüfung unterbreitet. Mit Vorprüfungsbericht vom 13. Februar 2024 stellt das Amt für Raumentwicklung (ARE) keine Genehmigung in Aussicht.

Das ARE hält in seinem Vorprüfungsbericht fest, dass eine BZO-Vorschrift, die pauschal für industrielle Windkraftanlagen einen fixen Mindestabstand zu zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften vorsieht, und damit solche Anlagen auf dem gesamten Gemeindegebiet ausschliesst, den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegensteht. Aus diesen Gründen ist eine solche BZO-Vorschrift unzweckmässig.



Das ARE weist in seinem Vorprüfungsbericht darauf hin, dass der in der Initiative erwähnte Entscheid des Bundesgerichts (BGer 1C_149/2021 vom 25. August 2022) eine Gemeinde im Kanton Bern betrifft. Das Berner Planungs- und Baurecht unterscheidet sich bezüglich Regelungskompetenzen der Gemeinden vom PBG des Kantons Zürich und entsprechend ist der erwähnte Entscheid für den Kanton Zürich nicht einschlägig. Im Weiteren prüft der Kanton Zürich im Unterschied zum Kanton Bern bei der Genehmigung von Nutzungsplanungen nicht nur die Rechtmässigkeit einer Bestimmung, sondern auch die Zweckmässigkeit und Angemessenheit (vgl. § 5 Abs. 1 PBG). Eine Genehmigung von Art. 34a BZO kann entsprechend nicht in Aussicht gestellt werden.

Gegen die Verfügung der Baudirektion kann Rekurs erhoben werden.

Auswirkungen

Orts- und Landschaftsbild

Da die Flächen, in welchen Windenergieanlagen erstellt werden könnten, stärker beschränkt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Umwelt

Durch die Initiative kann eine Verminderung der Immissionen von Windrädern auf die Bevölkerung sowie auch die Flora und Fauna erzielt werden. Anzumerken ist, dass diesen Aspekten auch bei der Evaluation von möglichen Standorten Rechnung getragen und mit der Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben der Lärmschutzverordnung auch der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt wird.

Infrastruktur / Versorgungssicherheit

Aufgrund des neuen Artikels würden in der Gemeinde Egg keine Flächen bestehen, welche theoretisch für den Bau von Windenergieanlagen genutzt werden könnten. Dies führt faktisch zu einem generellen Erstellungsverbot innerhalb des Gemeindegebietes von Egg.

Erwägungen

Windenergieanlagen produzieren zwei Drittel ihres Stroms im Winterhalbjahr sowie häufig in der Nacht. Somit ist die Windenergie eine ideale Ergänzung zu den Wasserkraftwerken und Solaranlagen, die im Sommer am meisten Strom produzieren. Allerdings ist gemäss Windkarte die Schweiz und insbesondere der Kanton Zürich windarm. Die besten Windenergiestandorte befinden sich auf den Jurahöhen oder in Tallagen mit ausgeprägtem Berg-/Talwindregime wie zum Beispiel im Rhonetal oder im Churer Rheintal.

Das Windpotenzial auf dem Pfannenstiel ist im Verhältnis zu den Eingriffen in die Landschaft klein. Wenn von einer Fläche von 8'000 m² bis 10'000 m² pro Windenergieanlage ausgegangen wird, so würde der Bau der zehn vorgesehenen Windenergieanlagen am Pfannenstiel eine Fläche von rund 15 Fussballfeldern beanspruchen. Zusätzlich müssten für den Bau, den Transport, die Montage und den Unterhalt der Anlagen die entsprechenden Zugänge geschaffen werden. Diese befinden sich zu meist im Wald. Die Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 100 bis 140 Metern und einer Gesamthöhe von bis zu 240 Metern hätten nebst den negativen Auswirkungen bezüglich Lärm und Schattenwurf auch einen ungünstigen Einfluss auf Natur und Landschaft. Darüber hinaus ist auch der Ausbaubedarf im Stromnetz in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Der Pfannenstiel ist bei der Bevölkerung zu allen Jahreszeiten ein äusserst beliebtes Naherholungsgebiet. So sind zahlreiche Wanderer und Biker unterwegs. Im Winter führt sogar eine Langlaufloipe



durch das Gebiet. Der Gemeinderat möchte die hohe Lebensqualität beibehalten und die natürliche Umgebung schonen.

Nicht zuletzt hat auch das Naturnetz Pfannenstiel in den vergangenen 25 Jahren ein grosses Engagement bezüglich Arten- und Lebensraumschutz sowie Ökologie geleistet. Es besteht die berechnete Sorge, dass der Bau der Windräder das Ökosystem beeinträchtigt oder teilweise unwiederbringlich zerstört.

Die vorgesehenen Windenergieanlagen auf dem Pfannenstiel kämen zu nahe an bewohnte Liegenschaften zu stehen, was eine massive Reduktion der Wohnqualität mit sich bringen würde. Des Weiteren bestätigt eine deutsche Studie, dass im Umkreis von einem Kilometer rund um Windenergieanlagen ein Wertverlust der Liegenschaften zu erwarten ist.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Abstandsvorschriften zwecks vorsorglichem Emissionsschutz legt der Baudirektor des Kantons Zürich auf 300 Meter fest. Mit einer Vergrösserung dieses Mindestabstands auf 1000 Meter können die negativen Immissionen wie z.B. Schattenwurf durch die Rotorblätter, Schall- und Infraschall sowie Eiswurf auf bewohnte Gebäude stark reduziert werden.

Der Gemeinderat unterstützt demnach die Einzelinitiative "Abstand von Windrädern". Die zahlreichen negativen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie auf die bewohnten Gebäude auf Gemeindegebiet stehen in einem Missverhältnis zum effektiven Nutzen und den Kosten.

Gemeindeversammlung

Die Vorlage wird durch **Bettina Baumgartner, Hochbau- und Planungsvorsteherin**, vorgestellt.

Katharina Kunz, Egg, versteht nicht, dass der Gemeinderat diese Vorlage unterstützt, der Kanton jedoch gleichzeitig keine Genehmigung in Aussicht stellt. Es ist absurd, wenn die Gemeinde das Anliegen juristisch durchsetzen muss, wenn diese Regelung ohnehin nicht in der Kompetenz der Gemeinde liegt. Sie erwartet grundsätzlich eine neutrale Haltung des Gemeinderates zu diesem Thema.

Bettina Baumgartner, Hochbau- und Planungsvorsteherin gibt an, dass der Gemeinderat die eingereichte Initiative für gültig erklärt hat, daher ist nun darüber abzustimmen.

Gemeindepräsident Tobias Bolliger hält fest, dass der Gemeinderat zur Fassung einer Parole verpflichtet ist. Zudem wird die allfällige juristische Auseinandersetzung im Verbund mit anderen betroffenen Gemeinden erfolgen.

Urs Hofmann, Egg, ist der Meinung, dass nicht immer blind dem Kanton gefolgt werden soll. Die Gemeinde Egg muss Flagge zeigen, er unterstützt daher die Initiative.

Edith Zimmermann, Esslingen, findet es unverantwortlich, dass man sich aus der Verantwortung zieht, lange bevor ein definitiver Entscheid gefallen ist. Es braucht erneuerbare Energien. Die Initianten beziehen sich auf eine Abstandsregelung, was seltsam erscheint. Sie sollen klar sagen, dass sie einfach keine Windräder wollen. Sie plädiert für eine Ablehnung, man muss für die Zukunft offenbleiben.



Georg Klingler, Hinteregg, ist erstaunt über die Haltung des Gemeinderates, die Windkraft praktisch auf dem Gemeindegebiet verbieten zu wollen. Bei nüchterner Betrachtung fällt die Ökobilanz positiv aus, Windenergie ist umweltfreundlicher als Wasserkraft oder Atomenergie. Er plädiert dafür, bei Vorliegen eines konkreten Projekts den Nutzen nochmals abzuwägen und nicht zum jetzigen Zeitpunkt pauschal nein zu sagen. Die Windräder liefern im Gegensatz zur Photovoltaik auch nachts und im Winter Strom. Mit der Annahme der Initiative verbaut man sich die Zukunft, was er sehr bedauern würde.

Laurenz Hüsler, Egg, hat als Elektroingenieur Berechnungen angestellt und kommt zum Schluss, dass die geplanten Anlagen wenig Leistung bringen. Er rechnet mit einer Realisation um das Jahr 2050 herum. Er ist der Meinung, dass auf die Anlagen verzichtet werden kann.

Hans Regli, Egg, ist ebenfalls Elektroingenieur. Er hat ebenfalls Berechnungen angestellt. Mit den geplanten Windrädern könnte halb Egg mit Energie versorgt werden. Er bemängelt die Verhinderungspolitik mit dem geplanten Vorgehen, er vermisst die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema und die damit verbundene Güterabwägung. Dies ist demokratisch fragwürdig. Die technische Inkompetenz kommt hinzu. Es kann nicht einfach willkürlich ein Abstand von 1'000 m festgeschrieben werden. Basis muss der Grad der Schallimmissionen sein. Er ist überzeugt, dass der Kanton oder der Bund diese Abstände festlegen wird und die Vorlage damit hinfällig wird.

Ueli Pfister, Esslingen, ist überzeugt, dass der Druck vieler Gemeinden gegenüber dem Kanton die Baudirektion zwingen wird, zu handeln und damit dieses vom Kanton verursachte Trauerspiel beendet wird. Es kann nicht sein, dass das Mitspracherecht der Gemeinden ausgehebelt wird. Er prangert zudem die Informationspolitik des Kantons in dieser Sache an.

Er ist erstaunt darüber, dass der Kanton einerseits im Zusammenhang mit der offenen Frage zur Zukunft des Restaurants Hochwacht auf die Rücksichtnahme des Naherholungsgebietes pocht. Andererseits können nun im gleichen Gebiet Windräder realisiert werden. Er empfiehlt die Annahme der Initiative.

Dorothea Fierz, Esslingen, ruft in Erinnerung, dass der jetzige Zeitpunkt der Einzige ist um das Mitspracherecht der Gemeinde in dieser Frage zu sichern. Ist der Standort erst einmal festgesetzt baut der Kanton mit dem Geld vom Bund. Bei der Diskussion um das nun Stimmvolk genehmigte eidgenössische Energiegesetz hat Bundesrat Rösti gesagt, dass das Mitspracherecht der Gemeinden bei der Realisation solcher Anlagen gewahrt bleibt. Dies hat sicher auch zur Annahme der Vorlage geführt. Es ist absehbar, dass die Frage der Kompetenzen zwischen Bund, Kanton und Gemeinde noch juristisch geklärt werden müssen. Sie erachtet es als wichtig, dass die Gemeinden die Klärung dieser Fragen mit kritischen inhaltlichen Stellungnahmen auslösen damit der Bund gezwungen wird, die Koordination zu übernehmen und den Kanton Zürich in die Pflicht nimmt, nicht einen separaten Weg einzuschlagen. Es geht ihr dabei um eine Formfrage und nicht um die Windenergie im Einzelnen.

Ein Herr aus Egg möchte wissen, wo genau nach Annahme der Vorlage überhaupt der Bau von Windanlagen auf Egger Gebiet erlaubt wären.

Bettina Baumgartner, Hochbau- und Planungsvorsteherin, stellt klar, dass auf dem gesamten Gemeindegebiet keine solchen Anlagen mehr möglich wären.

Andreas Wild, Egg, stellt den Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion.

Der Antrag wird mit **203 Ja-** zu **33 Nein-Stimmen** angenommen.

Die Schlussabstimmung ergibt mit **149 Ja-** und **96 Nein-Stimmen** die Annahme der Vorlage.



Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung zur Umsetzung der Einzelinitiative „Abstand von Windrädern“ wird festgesetzt.
2. Vom erläuternden Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) wird im zustimmenden Sinne Kenntnis genommen.
3. Die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich gestützt auf § 89 PBG bleibt vorbehalten.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren zwingend ergeben. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
5. Mitteilung an:
Präsidiales
 - Suter von Känel Wild, Planer und Architekten AG, Peter von Känel, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich (per E-Mail)
 - Baukommission
 - Hochbauvorsteherin
 - Gossweiler Ingenieure AG, ÖREB-Katasterstelle, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon (per E-Mail zur Nachführung des ÖREB-Katasters)
 - ARE Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Richt- und Nutzungsplanung, Herr Philippe Boesch, Postfach, 8090 Zürich (nach Festsetzung durch die Gemeindeversammlung inkl. Rechtskraftbescheinigung 7-fach und per E-Mail an nutzungsplanung@bd.zh.ch)
 - 04.05.1 Abstand von Windrädern

8132 Egg

Gemeindeversammlung Egg

Der Präsident:

Der Schreiber:


Tobias Bolliger


Tobias Zerobin

Versand: 02. Dez. 2024

Bescheinigung:
Gegen diesen Beschluss ist beim
Bezirksrat Uster

bis 16. Okt. 2024

kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Uster, die Ratsschreiberin: 